



Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.

Vereinsordnung

Zu der Vereinsordnung gehören:

1. Geschäftsordnung des Vorstandes
2. Finanzordnung
3. Ehrenordnung
4. Uniformordnung
5. Ordnung für das Königs- u. Kaiserschießen
6. Ordnung für das Schützenschnur- Schießen
7. Ordnung für die Schießaufsichten
8. Ordnung für die Befürwortung von Sportwaffen
9. Datenschutzklausel

Die unten aufgeführten Verordnungen wurden überarbeitet und vom erweiterten Vorstand am 13.11.2015 beschlossen. Die Datenschutzbestimmungen wurden am 28.05.2018 aufgenommen und in Kraft gesetzt.

1. Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes, bzw. des Gesamtvorstandes gemäß § 16 der Vereinssatzung.

1. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.
2. Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden, wenn eine Dringlichkeit geboten und ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
3. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr fest.
4. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
6. Sollten nach der Zustellung der Tagesordnung noch Anträge eingebracht werden, so sind diese unter dem Punkt Verschiedenes zu behandeln.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
9. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
12. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder zuständig. Eine Übertragung der Stimmrechte ist ausgeschlossen.
13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. In bestimmten Ausnahmefällen kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
14. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nochmals wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist vom Protokollführer schriftlich festzuhalten.
16. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
17. Gegen den Inhalt kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird auf der nächsten Vorstandssitzung entschieden.
18. Tritt ein Vorstandsmitglied aus eigenem Anlass zurück oder wird von der Mitgliederversammlung abgewählt, so hat er die in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen, wie z.B. Kassenbücher, Sparbücher, etc. binnen 5 Tagen an seinen Nachfolger zu übergeben.
19. Befugnis des Gesamtvorstandes
Der Gesamtvorstand ist befugt, nach Anhörung der Betroffenen, Mitglieder zu sanktionieren, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten. Dabei sind folgende Sanktionen vorgesehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Vereinssatzung)

Ist das ausscheidende Mitglied im Besitz erlaubnispflichtiger Waffen, so hat der Verein die zuständige Ordnungsbehörde davon zu unterrichten.

2. Finanzordnung des Vereins

1. Beitragsordnung

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen gemäß c§ 8 der Vereinssatzung. Die weiteren Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
- b) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge an den RSB, den LSB, den SSB sowie weitere Verbandsabgaben.
- c) Nach Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erhält das Neumitglied die Mitgliedskarte und die Vereinsnadel. Nach erfolgter Meldung an den RSB erhält es den Mitgliedsausweis. Die Kosten des Ausweises trägt der Verein.
- d) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr bis spätestens zum 31.03. zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages kann entweder
 - bar beim Vereinskassierer entrichtet werden
 - per Dauerauftrag oder Überweisung auf das Vereinskonto
Volksbank Niederhein eG
IBAN: DE20 3546 1106 8634 9550 12
erfolgen.
- e) Ist der Mitgliedsbeitrag nicht **bis spätestens 31.03.** eines jeden Jahres entrichtet worden, so ist wie folgt zu verfahren:
 - Zahlungserinnerung (mit Fristsetzung 14 Tage), erfolgt keine Zahlung, dann
 - 1. Mahnung (Fristsetzung 14 Tage), erfolgt wiederum keine Zahlung, dann
 - 2. Mahnung (mit 5,00 € Mahngebühr und Fristsetzung von 14 Tagen sowie Ankündigung des Vereinsausschlusses bei Nichtzahlung) erfolgt keine Zahlung, dann
 - Schreiben an den säumigen Beitragszahler mit der Mitteilung des Vereinsausschlusses (per Einschreiben)
- f) Beiträge
 - Einmalige Aufnahmegebühr : 52,00 Euro
 - Mitgliedsbeitrag (jährlich) : 40,00 Euro (ab 2019)
- g) Weitere Gebühren / Startgelder
 - Vereinsabzeichen : 4,00 Euro
 - Vereinskrawatte : 13,00 Euro

Trainingsschießen	:	1,00 Euro
Vereinswanderpokalschießen:		1,50 Euro
Vereinsmeisterschaften	:	2,00 Euro
Ehrenkartenschießen	:	0,50 Euro
Gastgebühr	:	1,70 Euro

1 Dose Diabolo (Luftgewehr):	5,00 Euro
1 Päckchen cal.22 (50 Schuss):	3,50 Euro
1 Päckchen cal.32 (50 Schuss):	16,00 Euro

2. Zuständigkeiten der Kassen

a) Hauptkasse

Einnahmen

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Verkauf von Vereinsnadeln und Krawatten
- Spenden
- Verkauf von Altmaterialien (Hülsen/Blei)

Jährliche Beiträge und Abgaben

- Rheinischer Schützenbund (RSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Gothaer Versicherung ▶ Einzugsermächtigung
- Sporthilfe (LSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Stadtsportbund (SSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Bezirk 03 ▶ 1 x jährlich überweisen

Nach Zahlung der Beiträge an RSB/Gothaer und Sporthilfe ist durch den Vereinsvorsitzenden eine Kopie der Einzahlungen an die zuständige Behörde PP Duisburg / ZA 12 zu senden.

Weitere Ausgaben

- Notar- und Gerichtskosten
- Gebühren für Behörden (Standabnahmen, Vereins- WBK)
- Kosten für Ehrungen
- Kosten Gastgeschenke (Blumen etc.)
- Büromaterial (was nicht mit Erstellung von Urkunden zu tun hat)
- Portokosten
- Anschaffungen (Vereinsabzeichen)

b) Schießkasse

Einnahmen

- Startgelder
- Kegelleerung / Spenden (ausdrücklich der Schießkasse zugesprochen)

Wiederkehrende Ausgaben

- Hallenmiete Schießstand ▶ ¼ jährlich überweisen
- Internet- Gebühren ▶ Einzugsermächtigung

Weitere Ausgaben

- Startgelder für Schießen (Kreis, Bezirk, etc.)
- Beschaffungen (Munition, Schießscheiben, Pokale)
- Kosten VM- Nadeln und Urkunden

c) **Beteiligung beider Kassen**

Ausgaben

- Ausgaben Königsfest
- Reparaturen von Waffen, Geräte und Zubehör
- Ankauf von Waffen, Geräte und Zubehör

Hier wird der Gesamtvorstand entscheiden, welche Kasse sich mit welchem Anteil an den Ausgaben zu beteiligen hat.

3. **Ehrenordnung**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sport, im Vereinsleben oder in der Vereinsförderung erworben haben, können durch den Verein besonders ausgezeichnet werden. Der Verein verleiht auf Vorschlag des Vorstandes:

- ▶ Treue- und Ehrennadeln
- ▶ Die Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung ist eine Besitzurkunde auszuhändigen.

Treuenadeln

Die Treuenadeln werden für langjährige Mitgliedschaft verliehen. Diese werden ab einer 10jährigen Vereinszugehörigkeit alle 5 Jahre verliehen.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| - ab 10 Jahre bis einschließlich 20 Jahre | Vereinsnadel in Bronze mit Jahreszahl |
| - ab 25 Jahre bis einschließlich 30 Jahre | Vereinsnadel in Silber mit Jahreszahl |
| - ab 35 Jahre | Vereinsnadel in Gold mit Jahreszahl |

Des Weiteren kann der Vorstand für die zu Ehrenden auch die Ehrennadeln vom RSB und DSB beantragen (siehe dazu Ehrungsordnung RSB/DSB).

Ehrennadeln für besondere Verdienste

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schützensport erworben haben, **können** mit folgenden Ehrennadeln ausgezeichnet werden:

- ▶ Verdienstnadel in Bronze
- ▶ Verdienstnadel in Silber
- ▶ Verdienstnadel in Gold

Des Weiteren kann der Vorstand für die zu Ehrenden die entsprechenden Ehrennadeln vom RSB und DSB beantragen. (siehe dazu Ehrungsordnung des RSB/DSB).

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 der Vereinssatzung **kann** einem Vereinsmitglied, der sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Ziele des Vereins erworben hat, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands zu widerrufen, wenn durch grobe Pflichtverletzung des Ehrenmitglieds der Ausschluss aus dem Verein begründet wird.

Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzende werden ebenfalls vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand und unterliegen der Beitragspflicht.

Der Vorstand führt über alle Auszeichnungen gemäß dieser Ehrungsordnung eine Übersicht.

4. Uniformordnung

1. Bestimmungen

Im Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V. gibt es für die Vereinsmitglieder keine Verpflichtung Schützenuniformen zu tragen.

Trägt ein Vereinsmitglied eine Schützenuniform, so hat er folgende Trageordnung zu beachten:

Zur Uniformjacke (Farbe schützengrün) werden schwarze Hose, schwarze Schuhe (keine Sport- oder Turnschuhe), weißes Hemd und grüne Vereins-, bzw. Schützenkrawatte und bei Bedarf der grüne Schützenhut getragen.

Beförderungen, die nicht der Regel (Anzahl der Mitgliedsjahre) unterliegen, werden grundsätzlich vom erweiterten Vorstand beraten und beschlossen. Die Ausführung einer Beförderung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

Der Schützenkönig ist in eigener Zuständigkeit berechtigt, Orden an die Mitglieder seines Königsthrones oder an die Mitglieder zu verleihen. Die Kosten der Orden und Auszeichnungen hat er selbst zu tragen.

Die Dienstgrade und Rangabzeichen wurden wie folgt festgelegt und können nur vom Gesamtvorstand geändert werden.

Rangabzeichen geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender	:	Majorsgeflecht goldfarbig, 5- bogig
2. Vorsitzender	:	Majorsgeflecht silberfarbig
1. Kassierer	:	Majorsgeflecht silberfarbig
1. Schriftführer	:	Majorsgeflecht silberfarbig

Rangabzeichen erweiterter Vorstand:

2. Kassierer	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant)
2. Schriftführer	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant)
Sportwart	:	grün mit U- Silber mit einem Stern
Beisitzer	:	grün mit U- Silber (Unteroffizier)

Dienstgrade

Schützen	:	grün, glatt
Nach einem Jahr	:	grün, glatt mit einem Stern
Nach zwei Jahren	:	grün, glatt mit zwei Sternen
Nach drei Jahren	:	grün, glatt mit drei Sternen
Unteroffizier	:	grün, U- Silber
Stabsunteroffizier	:	grün, U- Silber mit einem Stern

Feldwebel	:	grün, U- Silber mit zwei Sternen
Oberfeldwebel	:	grün, U- Silber mit drei Sternen
Leutnant	:	silberfarbig, vier streifig mit einem Stern
Oberleutnant	:	silberfarbig, vier streifig mit zwei Sternen
Hauptmann	:	silberfarbig, mit drei Sternen

d) Schützenkönig, Schützenhauptmann und Throngefolge

Schützenkönig	:	Majorsgeflecht, glatt, goldfarbig mit Krone dazu: Ärmelstreifen „König“, Fangschnur Gold
Schützenhauptmann	:	silberfarbig, vier streifig mit drei Sternen dazu: Ärmelstreifen „Schützenhauptmann“ Fangschnur Silber
Minister	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant) dazu: Ärmelstreifen „Minister“, Fangschnur Silber
Adjutant	:	grün, U- Silber mit zwei Sternen

5. Ordnung für das Königs- / Kaiserschießen

- Das Königsschießen findet alle fünf Jahre, immer im Jubiläumsjahr statt. Es wird mit dem Kleinkalibergewehr auf 50 m aufgelegt geschossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand einen anderen Austragungsmodus beschließen.
- Zu diesem Termin werden folgende Schießen durchgeführt:
Preisschießen
Bilderscheibenschießen
Jubiläumsscheibenschießen
Königsschießen auf eine Bilderscheibe
- Das Kaiserschießen findet alle fünf Neujahrsschießen im Vereinslokal Nellen-Krause statt. Termin wird durch den Gesamtvorstand bestimmt. Es wird mit dem Luftgewehr auf den Rumpf des Holzvogels geschossen. Der Sieger des Schießens darf sich Schützenkaiser nennen und erhält Orden und Urkunde. Das Schießen findet nur statt, wenn mindestens drei Schützenkönige teilnehmen.

Königsordnung

- Der Schützenkönig erhält
 - aus der Vereinskasse nach dem Königsschießen einen einmaligen Zuschuss von 200,00 Euro.
 - für die Dauer seiner Amtszeit die kleine Königskette (Ausgehkette), den Königspokal, die Königsnadel und für die Königin den Kaiseradler und das Diadem. Für die erhaltenen Sachen hat er in seiner Amtszeit besondere Sorgfaltspflichten zu beachten.
- Der Schützenkönig verpflichtet sich:
 - nach dem Königsschießen im Vereinslokal allen anwesenden Schützen mindestens eine Getränkeunde zu spendieren
 - zum Königsfest seiner Königin und den Hofdamen die Blumensträuße zu stiften

- am Königsfest für das Kaffeetrinken den Kaffee zu stiften
 - dem Vorstand für die große Königskette eine neue Plakette zu übergeben
 - die Gravur einer Plakette der kleinen Königskette zu übernehmen
 - für das nächste Königsschießen eine Ehrenscheibe zu stiften.
3. Der Schützenkönig wählt seinen Hofstaat selbst und zwar
- seine Königin
 - zwei Minister mit Hofdamen
 - seinen Adjutanten
4. Anzugsordnung
Für den Festabend gelten folgende Bestimmungen:
- Schützenkönig in Uniform mit großer Schützenkette und Schützenhut,
 - Minister und Adjutant in Uniform mit Schützenhut
 - Königin mit Kaiseradler und Diadem, Kleider nach Absprache mit den Hofdamen
- Bei Einladungen befreundeter Vereine zu Schützenfeste wird wie folgt verfahren:
- Schützenkönig die kleine Königskette, die so genannte „Ausgehkette“.
 - Die Minister tragen Uniform
 - Die Königin spricht sich mit den Hofdamen ab
5. Königsinsignien
Für die Königsinsignien sind am Festabend der Schützenkönig, seine zwei Minister und der Adjutant verantwortlich.
Nach dem Schützenfest wird die große Königskette in den Vereinstresor eingeschlossen.
6. Für den Festabend gelten folgende Thronbestimmungen, die vom Königspaar und seinem Hofstaat anerkannt werden müssen. Sie lauten:
- Der Thron muss am Festabend vom Königspaar und dem Hofstaat besetzt bleiben. Es ist ihnen nicht erlaubt den Thron für Thekenbesuche zu verlassen.
 - Außer vom Königspaar und seinem Hofstaat darf der Thron von niemandem Fremden besetzt werden. Sollte der Hofstaat zum Tanzen gehen, ist der Thron vom Adjutanten oder einem anderen beauftragten Vereinsmitglied zu besetzen.
7. Für das Königspaar und dem Hofstaat gibt es noch folgende Verpflichtungen:
- Sie haben während ihrer 5-Jährigen Amtszeit an den Festabenden zu erscheinen und den Verein in vereinsfördernder Weise zu repräsentieren
 - Sie müssen bei Auftritten in der Öffentlichkeit, z.B. bei Schützenfeste befreundeter Vereine zugegen sein
 - Sie dürfen durch ihre Person das Ansehen des Vereins nicht in Misskredit bringen

6. Ordnung für das Schützenschnur- Schießen

1. Das Schießen um die Schützenschnur muss vor Beginn des Schießens vom Schützen der Aufsicht gemeldet werden. Dieser nimmt einen Vermerk in der Schießkladde vor.

2. Ein Startgeld für das Schießen wird nicht separat erhoben. Die Kosten der Schützenschnur incl. der Plakette und der jeweiligen Eicheln trägt der Schütze selbst. Die Bestellung wird durch den Verein vorgenommen.
3. Es wird stehend aufgelegt mit dem Luftgewehr und dem Kleinkalibergewehr geschossen. Folgende Schusszahlen sind vorgeschrieben:

Luftgewehr	:	10 x 2 Schuss	
Kleinkalibergewehr	:	3 x 5 Schuss	
4. Damit die Bedingungen für das Tragen einer Schützenschnur erfüllt werden, sind folgende Ringzahlen erforderlich:

Schützenschnur Silber	:	LG- 175 Ringe	KK- 125 Ringe
Schützenschnur Gold	:	LG- 190 Ringe	KK- 135 Ringe
5. Liegen in beiden Disziplinen die erforderlichen Ringzahlen vor, gelten die Bedingungen als erfüllt und der Schütze ist berechtigt, die jeweilige Schützenschnur zu erwerben und zu tragen.
6. Für die Erlangung der Eicheln gelten die gleichen Bedingungen.
7. Die Schützenschnur in Gold kann nur der Schütze erwerben, der schon die Bedingungen der Schützenschnur Silber erfüllt hat.

7. Ordnung für die Schießaufsichten

1. Schützen, die an den Vereinsabenden die Schießaufsicht stellen, müssen
 - a) die Sachkundeprüfung abgelegt haben
 - b) in der Schießleiterliste des Vereins geführt werden.
2. Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung ist der 1. Sportleiter. Dieser wird durch die zwei Sportwarte in seiner Tätigkeit unterstützt. Weitere Unterstützung leisten die jeweils eingeteilten Schießaufsichten.
3. Die für die Schießveranstaltung eingeteilte Schießaufsicht hat von Beginn bis Ende des Schießens anwesend zu sein. Sollte sie für die in Frage kommende Veranstaltung verhindert sein, so hat sie dies so rechtzeitig wie möglich bekannt zu geben. Sollte eine eingeteilte Schießaufsicht früher das Schießen verlassen oder selbst am Schießen teilnehmen wollen, so hat eine andere berechtigte Person diese Aufgabe zu übernehmen.
4. Die verantwortliche Schießaufsicht kann jedes anwesende Vereinsmitglied vorübergehend zur Führung der Schießkladde beauftragen.
5. Die Schießaufsicht ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage verantwortlich. Daher hat sie sich vor Beginn des Schießens von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister umgehend zu melden.
6. Die Öffnung der Waffenkammer (entschärfen der Alarmanlage) ist in der dafür vorgesehenen Liste zu dokumentieren. Nach dem Schießen ist die Anlage

noch einmal zu überprüfen. Die Übergabe oder das Verschließen der Waffenkammer (scharf stellen) ist ebenfalls in der dafür vorgesehenen Liste zu vermerken.

8. Ordnung für die Befürwortung von Sportwaffen

1. Die Befürwortung von Sportwaffen unterliegt dem neuen Waffengesetz. Folgende Voraussetzungen müssen vor Beantragung einer Waffenbesitzkarte (WBK) erfüllt werden:
2. Der Antragsteller muss mindestens 12 Monate Mitglied im Verein sein.
3. Der Antragsteller muss in der Disziplin, für die er die WBK beantragen will, regelmäßig mit den zur Verfügung stehenden Vereinswaffen nach der SpO geschossen haben.
4. Der Antragsteller muss eine Sachkundeprüfung absolviert haben. Die Gebühren hat er selbst zu tragen.
5. Eine Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe muss beim RSB eingeholt werden. Der Antrag ist vom Antragsteller auszufüllen und dem 1. Vorsitzenden- bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden- zur Abzeichnung vorzulegen. Die Gebühr hat der Antragsteller zu tragen und muss bei Antragsstellung sofort an den RSB überwiesen werden.
6. Der Antrag zum Erwerb einer Sportwaffe muss vom Antragsteller ausgefüllt und vom Vereinsvorsitzenden unterzeichnet werden. Danach ist der Antrag an die zuständige Polizeibehörde zu senden. Bei Zustimmung bekommt er eine WBK ausgestellt. Die anfallenden Gebühren hat er ebenfalls selbst zu tragen.
7. Wird ein Vereinsmitglied von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgefordert, das Fortbestehen eines Bedürfnisses als Sportschütze vom Verein bestätigen zu lassen, so wird diese Bestätigung vom Verein nur gegeben, wenn dieser regelmäßig am Trainingsschießen, am Vereinswanderpokalschießen sowie an der Vereinsmeisterschaft teilgenommen hat. Alternativ kann die Bestätigung auch durch Nachweis eines Schießbuches erfolgen, dabei muss das Schießbuch vom Vereinsverantwortlichen abgezeichnet werden.

9. Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten
 - Name und Anschrift
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),

- Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Rheinischen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Rheinischen Schützenbund dorthin zu melden.
6. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Rheinischen Schützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt

vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

8. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.
10. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
11. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Der Vorstand

